

Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses.**G e s e z**

vom

über

die Einführung des achtstündigen Arbeitstages in fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

(1) Vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes bis zum Friedensschlusse darf in fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen die Arbeitszeit des gewerblichen Hilfsarbeiters ohne Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als höchstens acht Stunden binnen 24 Stunden betragen.

(2) Diese Vorschriften finden auch auf jene Betriebe, deren Inhaber eine Körperschaft, insbesondere der Staat, ein Land oder eine Gemeinde ist, unter der Voraussetzung Anwendung, daß der Betrieb als fabrikmäßiger zu gelten hätte, wenn er der Gewerbeordnung unterliegen würde. In zweifelhaften Fällen entscheidet das Staatsamt für soziale Fürsorge nach Anhörung des im § 6 vorgesehenen Beirates.

§ 2.

In Betrieben der in § 1 bezeichneten Art darf die Arbeitszeit der jugendlichen Hilfsarbeiter und der Frauenspersonen nicht mehr als 44 Stunden innerhalb der Arbeitswoche betragen und hat an Samstag um 12 Uhr mittags zu endigen.

§ 3.

Eine Verlängerung der Arbeitszeit des Hilfsarbeiters ist gegen bloße Anmeldung der Gewerbebehörde erster Instanz gestattet, wenn eine nicht vorherzusehende und nicht periodisch wiederkehrende Betriebsunterbrechung dies zur Behebung der Betriebsstörung erheischt.

§ 4.

(1) Außerdem kann die Gewerbebehörde erster Instanz einzelnen Gewerbeunternehmungen für die bei ihnen beschäftigten Hilfsarbeiter eine Verlängerung der Arbeitszeit bis zu höchstens zehn Stunden täglich, jedoch längstens für die Dauer von drei Wochen zur Befriedigung eines erhöhten Arbeitsbedürfnisses bewilligen; * dies gilt insbesondere von den dem Einflusse der Jahreszeiten unterworfenen Gewerbearten (Saisonindustrie). Wird die Verlängerung der Arbeitszeit an höchstens drei Tagen in einem Monat in Anspruch genommen, so genügt die Anmeldung bei der genannten Behörde.

(2) Die in den §§ 3 und 4 vorgesehenen Anmeldungen sind innerhalb 24 Stunden nach dem Beginne der Verlängerung der Arbeitszeit zu erstatten. Die Aufgabe der Anzeige bei der Post gilt als Erstattung der Anmeldung.

§ 5.

(1) Die Vorschrift des § 1 findet keine Anwendung, wenn durch einen Kollektivvertrag die Dauer der auf die Arbeitswoche entfallenden Arbeitszeit des gewerblichen Hilfsarbeiters mit höchstens 48 Stunden bestimmt ist. In diesem Falle gelten die §§ 3 und 4 mit der Maßgabe, daß die in dem Betriebe übliche tägliche Arbeitszeit an Stelle der achtstündigen zu treten hat.

(2) Unter Kollektivvertrag im Sinne des Absatzes 1 wird jedes Übereinkommen verstanden, das zwischen einer Vereinigung der Arbeiter und einem oder mehreren Arbeitgebern oder einer Vereinigung der letzteren abgeschlossen wurde und die gegenseitigen, aus dem Arbeitsverhältnisse entspringenden Rechte und Pflichten oder sonstige Angelegenheiten regelt, die für das Arbeitsverhältnis von Bedeutung sind.

§ 6.

(1) Das Staatsamt für soziale Fürsorge kann nach Anhörung eines gleichmäßig aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter zusammengesetzten Beirates durch Vollzugsanweisung für bestimmte Gruppen von Gewerbeunternehmungen weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes gewähren, erforderlichenfalls unter Bezeichnung der Bedingungen, die bei der Verlängerung der Arbeitszeit zu beobachten sind.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 91.

3

(2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Staatssekretär für soziale Fürsorge ernannt. Zu den Sitzungen des Beirates sind Vertreter der Staatsämter für Handel, Gewerbe und Industrie und für Kriegs- und Übergangswirtschaft, sowie Vertreter des Zentralgewerbeinspektorates beizuziehen.

§ 7.

Auf Hilfsarbeiten, die dem eigentlichen Erzeugungsprozesse des Betriebes vorangehen oder nachfolgen müssen (Kesselheizung, Säuberung u. dgl.), finden, sofern diese Arbeiten nicht von jugendlichen Hilfsarbeitern verrichtet werden, die Vorschriften der §§ 1 bis 5 keine Anwendung. Diese Hilfsarbeiten sind als Überstunden (§ 8) zu entlohnen.

§ 8.

Überstunden, die sich für den gewerblichen Hilfsarbeiter aus einer Verlängerung der Arbeitszeit über das in den §§ 1, 2 und 5 vorgesehene Ausmaß ergeben, sind um mindestens 50 Prozent höher zu entlohnen als die normale Arbeitszeit. Ist ein Akkordlohn vereinbart, so gilt als Stundenlohn der im Durchschnitte in der Arbeitswoche auf eine Arbeitsstunde entfallende Teil des Gesamtwochenverdienstes des Hilfsarbeiters.

§ 9.

Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§ 10.

Während der Geltungsdauer dieses Gesetzes hat § 96 a der Gewerbeordnung außer Wirksamkeit zu treten.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt am 15. Tage nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Der kalendermäßige Tag des Friedensschlusses, an dem die Wirksamkeit des Gesetzes endet, wird vom Staatsrate verlaublich.

Wien, 18. Dezember 1918.

Skarek,
Obmann.

Richter,
Berichterstatter.